

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1878**

299 (18.12.1878)

Mittwoch, 18. Dezember 1878.

## Frankreich.

Paris, 14. Dez. Sitzung des Senats.

In der Spezialdebatte über das Budget von 1879 ergreift zu dem Vorschlag für das Ministerium des Aeußern Herr v. Sontaut-Biron das Wort und verliest eine Rede, die in Kürze Folgendes besagt: er wolle sich keine Kritiken erlauben und auch nicht das Cabinet nöthigen, aus der Reserve, die ihm die Ereignisse seit sieben Jahren auferlegt haben, hervorzutreten; vielmehr möchte er nur das Ministerium bitten, dem Senate einige Aufschlüsse über die Lage Frankreichs in Bezug auf die auswärtigen Angelegenheiten zu geben. Es gereiche ihm zur Befriedigung, daß der gegenwärtige Minister an der Spitze seiner Vorgänger, einer Politik des Friedens und der Neutralität, festhalte, und er kann nur wünschen, daß er ihr auch ferner treu bleibe. Er ersucht den Minister, die Depesche, in welcher er die Porte aufgefordert hätte, den Berliner Vertrag auszuführen, sowie die darauf erfolgte Antwort dem Hause vorzulegen. Redner kann die Befürchtungen, welche der in dieser Durchführung des Berliner Vertrags eingetretene Bezug in gewissen Kreisen nachgerufen habe, bis auf Weiteres nicht theilen und erwartet auf alle Fälle von dem Minister des Aeußern, daß er kein französisches Interesse bloßstellen lassen werde. (Beifall.) Herr Waddington, Minister des Aeußern. Ich danke dem geehrten Vornamen für die verbindliche Form seiner Anfrage und ergreife gern die Gelegenheit, mich über die auswärtige Politik Frankreichs seit dem Berliner Kongresse auszulassen. Für die Vergangenheit habe ich den in dem Gesandtschaftsmittheilungen Schriftsätzen, aus denen Sie ersehen konnten, daß das Verhalten der französischen Bevollmächtigten auf dem Berliner Kongresse stets ein vorsichtiges und reservirtes geblieben ist, wenig hinzuzufügen. Den Erklärungen gemäß, die ich seiner Zeit in dem anderen Hause abgegeben habe und welche durch ein Votum des Abgeordnetenhauses bestätigt worden sind, haben wir es in Berlin für unsere Aufgabe erachtet, die Interessen Frankreichs zu verteidigen, für den Fortbestand des europäischen Friedens einzutreten, dabei in keiner Weise unsere Neutralität bloßzustellen und jeder bindenden Verpflichtung für die Zukunft aus dem Wege zu gehen. (Sehr gut!) Dieses Programm hat wir eingehalten und sind aus dem Kongresse mit eben so freier Hand geschieden, wie wir hineingegangen waren. (Sehr gut!) Es war seit unserem Kriegszug das erste Mal, daß Frankreich wieder in das Konzert der Großmächte eintrat und dabei seine Stimme vernehmen ließ. Wie habe ich die Verantwortlichkeit, welche auf dem Vertreter einer Großmacht ruht, tief empfunden, als auf dem Berliner Kongresse, und ich hoffe, dort das Vertrauen und die Achtung der Kollegen, die mit mir am grünen Tisch saßen, erworben zu haben. Auch die französische Regierung habe bei diesem Ereignisse gewonnen; denn jetzt weiß Jetermann, daß ihre Politik eine lokale und zeitliche ist, die nicht zu verbergen hat. (Neue und lebhaftere Zustimmung.) Alle Welt hat Vertrauen zu Frankreich, Niemand denkt daran, es zu betrachten, und mag es sich nun um Monarchien oder Republiken handeln, allenfalls herrscht in diesem Betreff die nämliche Gesinnung. (Sehr gut.)

Seit diesem Kongresse ist unsere Politik stets dieselbe geblieben. Wir waren beständig bemüht, auf die Durchführung der Bestimmungen des Berliner Vertrags hinzuwirken. Dieselben mögen ohne Zweifel das oder jenes enthalten, was uns nicht angenehm ist; sobald aber Frankreich seine Unterschrift unter den Vertrag gesetzt hat, war es unsere Pflicht, ihm in seinem vollen Inhalt Geltung zu verschaffen. Der Berliner Vertrag ist, wie alle Verträge, ein Ausgleich zwischen widerstrebenden politischen und religiösen Interessen; da gibt es denn, jedem dieser verschiedenen Elemente in seiner Weise gerecht zu werden. Wir sind überzeugt, daß, wenn es nicht bis zum nächsten Frühjahr gelänge, den Berliner Vertrag vollständig durchzuführen, daraus vielleicht manche Gefahr erwachsen würde. Alle Staatsmänner sind darüber einig, daß jetzt nur eine Politik vorgeschrieben ist: die allseitige Durchführung des Berliner Vertrags. Der Minister zählt nun die Bestimmungen auf, die bereits verwirklicht sind, und die anderen, die noch ihrer Lösung harren. Es gäbe, meint er, wohl noch einige Schwierigkeiten, aber mit dem guten

Willen der Mächte würden auch diese bald überwunden sein. Was die hellenische Frage betreffe, so sei das Protektorat über Griechenland eine der politischen Ueberlieferungen Frankreichs und es hätte die Pflicht, diesen seinen Schutzbefehl auch jetzt nicht im Stich zu lassen. Redner erinnert daran, wie schon der weise Leopold, der spätere König der Belgier, die griechische Krone angeschlossen hätte, weil das neugeschaffene Königreich der rechten Grenzen entbehre. Wir verlangen jetzt nicht mehr, als was der König Leopold schon von fünfzig Jahren verlangt hat. Mit der Lösung der griechischen Frage wird man der orientalischen eine ihrer besonders gefährlichen Seiten nehmen. Es liegt im Interesse der Porte selbst, diese Frage baldigst zum Abschluß zu bringen; denn sie bedarf der Ruhe und des Friedens, um die gesunden Kräfte ihres Staatswesens wieder in Fluß zu bringen und damit ihr Wohlergehen zu sichern. Das Schriftstück, dessen Mittheilung Hr. v. Sontaut-Biron verlangt, kann ich heute noch nicht vorlegen. Sobald die Unterhandlung in eine Phase getreten sein wird, welche dies ermöglicht, werde ich aus freien Stücken die ganze Korrespondenz veröffentlichen. Für jetzt kann ich nur versichern, daß die Regierung darauf Bedacht genommen hat, daß Frankreich mit seiner Mitwirkung nicht vereinzelt dastehe; dieselbe Vorsicht wird auch in dem weiteren Betreibe der Angelegenheit walten. (Sehr gut!) Wir werden mit dem Beistande aller Mächte vorgehen; es wird eine Gesamtkonferenz Europas unter der Initiative Frankreichs sein. Möge der Senat, möge das ganze Land also beruhigt sein; ich wiederhole es: Europa hat Vertrauen zu uns. (Allgemeine und lebhafteste Zustimmung.)

Ein Amendement des Hrn. v. Forgeril auf Herabsetzung der Bezüge einiger diplomatischen Agenten im Orient wird abgelehnt und das Budget des Auswärtigen Amtes votirt.

## Badischer Landtag.

Der Gesetzesentwurf die Entschädigung für die wegen Rोग, Lungenseuche oder Milzbrand auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere betr. lautet in der von der Ersten Kammer angenommenen Fassung:

Art. 1. Für mit Rोग behaftete Pferde und für mit Lungenseuche oder Milzbrand behaftetes Rindvieh werden im Falle der Tödtung auf polizeiliche Anordnung, soweit nicht schon gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Novbr. 1867 Entschädigung geleistet wird, ohne Rücksicht auf die ausgebrochene Seuche bei Pferden drei Viertel und beim Rindvieh vier Fünftel des gemeinen Werthes der Thiere vergütet. Unter dem „gemeinen Werth“ der Thiere wird derjenige Werth verstanden, den dieselben vor der Tödtung unter Zugrundelegung des Gebrauchszweckes, des Alters und des Ernährungszustandes gehabt haben würden. Die Entschädigung für ein auf polizeiliche Anordnung getödtetes Pferd kann 1500 Mark nicht überschreiten.

Art. 2. Diese Vergütung wird aus der Staatskasse vorgeschossen. Der hierdurch erwachsende Aufwand für getödtete Pferde wird jährlich durch Beiträge sämtlicher Pferdebesitzer des Großherzogthums nach der Zahl ihrer Pferde gedeckt. Für den Verbleib sind die im Anschluß an die vorhergehende allgemeine Viehzählung erfolgten Aufnahmen maßgebend. In gleicher Weise wird der Aufwand für getödtetes Rindvieh von den Rindviehbesitzern ersetzt. Die für Feststellung der Vergütung und für thierärztliche Einrichtungen sich ergebenden Kosten werden von der Staatskasse getragen.

Art. 3. Als geringster Beitrag werden 10 Pfennig für das Pferd, 5 Pfennig für das Stück Rindvieh erhoben. Die Erhebung der Beiträge wird ausgesetzt, so lange die Ueberschüsse früherer Jahre den Aufwand decken. Als höchster jährlicher Beitrag dürfen nicht mehr als 50 Pfennig für ein Pferd und 25 Pfennig für ein Stück Rindvieh erhoben werden. Der Einzug der Beiträge erfolgt durch die Steuerbe-

hörden und nach den für die Erhebung und Beitreibung der Staatssteuern geltenden Vorschriften. Die Beiträge sind innerhalb acht Tagen nach ergangener Zahlungsaufforderung fällig.

Art. 4. Keine Entschädigung wird geleistet für solche Thiere, die mit Rोग, Lungenseuche oder Milzbrand behaftet in das badische Staatsgebiet eingeführt wurden oder bei welchen nach ihrer Einführung in das badische Gebiet innerhalb drei Monaten der Rोग oder die Lungenseuche festgestellt wird. Auf Verlangen muß der Besitzer zur Begründung des Anspruchs auf Entschädigung nachweisen, daß das getödtete Thier während der drei letzten Monate vor Feststellung der Krankheit in dem badischen Staatsgebiet befanden hat.

Art. 5. Auf die Pferde und das Rindvieh des badischen Staates und die Pferde der Militärverwaltung hat dieses Gesetz keinen Bezug.

Art. 6. Wenn der Inhaber der Thiere die Gefahr, zu deren Unterdrückung die Thiere getödtet werden müssen, selbst in schuldvoller Weise herbeigeführt oder die vorgeschriebene Anzeige unterlassen hat, wird keinerlei Entschädigung geleistet. Die Verwaltungsbehörde entscheidet darüber, ob eine dieser Voraussetzungen vorhanden sei oder nicht.

Art. 7. Der Betrag der Entschädigung wird durch Schätzung von drei durch das Bezirksamt zu ernennenden und eidlich zu verpflichtenden unbetheiligten Sachverständigen ermittelt und von der oberen Verwaltungsbehörde endgiltig festgestellt. Der Werth der Theile, deren Verwendung polizeilich gestattet wird, ist an der Entschädigungssumme in Abzug zu bringen.

Art. 8. Mit dem Vollzug gegenwärtigen Gesetzes ist das Ministerium des Innern und soweit es sich um eine Mitwirkung der Steuerbehörden handelt, auch das Finanzministerium beauftragt.

## Badische Chronik.

Karlsruhe, im Dez. Die Arbeiten zum Vollzug des einheitlichen Tariffsystems, wie solches aus den in den Jahren 1876/77 gepflogenen Beratungen deutscher Staats- und Privat-Eisenbahnen hervorgegangen ist, haben nach den in die Öffentlichkeit gedruckten Mittheilungen allmählich rüstigen Fortgang genommen. Der Umfang dieser Arbeiten mag daran ersehen werden, daß an Lokal-Etariffen 68, an direkten und Verbandsstariffen 1274 in das neue System überzuführen waren. Die Reform der Lokaltarife kann als abgeschlossen betrachtet werden. Diejenigen der Verbands- und direkten Tarife, die dagegen, entsprechend dem umfangreichen Material, das zu bewältigen war, noch im Rückstande. Mitte dieses Jahres waren nämlich inhaltlich einer von dem Kaiserl. Reichs-Eisenbahnamt gebrachten Nachweisung von den auf den deutschen Bahnen im Verkehr unter sich und mit dem Ausland bestehenden 1201 Tariffen nur etwa 18 Proz., von den lediglich zwischen deutschen Bahnen bestehenden 636 Tariffen etwas über 30 Proz. auf der Grundlage des Reformsystems erhebt. Bis zum jetzigen Zeitpunkt wird dieses Arbeitsergebnis bei dem Eifer, mit dem die Durchführung der Reform betrieben wird, allerdings ein wesentlich günstigeres sein, immerhin aber bis zum völligen Abschluß der letzteren noch einige Zeit verstreichen. Es kommt hier namentlich in Betracht, daß in den Verträgen mit ausländischen Bahnen die Schwierigkeit, den neu zu vereinbarenden Tariffen rein das deutsche Tariffsystem zu Grunde zu legen, zeitraubende Verhandlungen in Anspruch nimmt. Soweit bekannt geworden ist, hat bis jetzt eine Verständigung nur mit den österreichisch-ungarischen Bahnen im Weg der Adaption eines aus den beiderseitigen Systemen kombinierten Tariffsystems stattgefunden, während diejenige mit den italienischen, belgischen, holländischen, französischen u. Bahnen noch ihrer Lösung harret.

Das neue deutsche Tariffsystem beruht bekanntlich auf einem Kompromiß des sogenannten Klassifikationsystems, welches bis

## Dem Glück ein Pfand.

Roman von E. Braddon.

(Fortsetzung aus der Beilage Nr. 297.)

Sie speisen um sechs Uhr, und als der Squire und sein Gast nach dem Salon zurückkehren, ist Editha in die Kirche gegangen, weshalb Mr. Lyndhurst die nächsten zwei Stunden etwas langsam zu verstreichen scheinen. Mr. Norcombe hat ihm die Gärten und Stallungen gezeigt; die Ruinen, ebenso wie die Gärten, hat er auch schon gesehen. Des Squires Unterhaltung wird etwas eintönig. Sie gehen in den Garten hinaus und rauchen ihre Cigarren inmitten der dunklen Rosen. Lyndhurst blickt nach dem Kirchengeläute, durch welches man den schwachen Lichtschein schimmern sieht, und wundert sich, wie lange dieser Abend-Gottesdienst wohl noch dauern wird. Jetzt erklingt die Orgel, frische Stimmen singen ein Abendslied; dann kommt die kleine Gemeinde langsam zu dem häßlichen, kleinen gotischen Portal heraus, und bald hört Mr. Lyndhurst das Knarren der Gartenthüre, welche Edithas Händchen verklärt. Sie muß auf ihrem Wege nach dem Hause an ihnen vorbeikommen.

„Gute Nacht, Papa,“ sagt sie; „ich gehe nach Ruths Zimmer hinaus, und wenn du mich nicht besonders brauchst, werde ich heute Abend wohl nicht wieder herunterkommen. Gute Nacht, Mr. Lyndhurst.“

„Bestimmt, mein Liebster?“ fragte der Squire nach einem Gute-nacht-Kuß, sie aufmerksam betrachtend.

„Du siehst blaß aus; du hast doch keine schlimmen Nachrichten von Befrey erhalten?“

„Nein, Papa, ich habe Kopfweh; sonst nichts.“

„Ohne Zweifel von der Gewitterluft. Gute Nacht, liebes Kind; geh und ruhe dich aus.“

Und so, nach einem freundlichen Grusse an Mrs. Lyndhurst, verläßt sie Editha, und der Squire und sein Gast gehen an das Thor, um den Parterre Pethrid abzugeben, der mit herein kommt, um bei einer Cigarette von des langen Tages Last und Mühe auszurufen.

Jener unglückliche Andron Editha verfolgt Hamilton Lyndhurst, während er nach Landryal zurückfährt.

„Sie hängt an, an ihm zu zweifeln,“ denkt er. „Jenes skeptische Gedicht hat sie unglücklich gemacht. Wenn sie schon so unglücklich ist, weil er sich um etwas weniger heilig erwieisen hat, als der Heilige, zu dem sie ihn gemacht hat, was wird sie erst dann leiden, wenn sie mehr erfährt, — wenn sie hört, daß die Motte zu der Flamme zurückgefliegen ist, welche sie vor Jahren angezogen hat, und daß sie sich die Fingel bereits wieder an dem alten Feuer verfangt hat?“

## Fünfundzwanzigstes Kapitel.

Der Morgen des Dienstags bringt Editha Hermann's Antwort auf ihren Brief. Sie ist kurz, aber einigermaßen tröstlich. Er sucht sie zu beruhigen und verlaßt ihre Besäufnisse.

„Erstens, was den ‚Day Star‘ anlangt, Liebchen,“ schreibt er nach einigen liebevollen Anmerkungen, „so ist ein Anerbieten, wie das von dir erwähnte, allerdings gemacht worden, und hat dasselbe, wie ich offen gesteh, viel Bedauernes für mich. Eine so vollständige Veränderung meiner ganzen Umgebung, das Leben und die Bewegung würden, glaube ich, meinen Geist erschöpfen und mich anspornen. In letzterer Zeit bin ich entsehrlich matt geworden und finde, wie du es ja selbst bemerkt hast, daß meine Feder weniger fließend schreibt als früher. So einladend die Aufforderung aber sein mag, so fühle ich doch, daß es meine Pflicht ist, als Familienvater derselben zu entsagen, und von mir würdest du nie eine Silbe davon erfahren haben. Es war ziemlich unbedeutend von Lyndhurst, diese Sache zu erwähnen. Heute ohne Beschäftigung sind aber meist unbedeutendere Schwächer. Sei ruhig, Liebchen; ich sitze in meiner Höhle in Falham wie eine Spinne in ihrem Loch und spinne Manuskrifte mit einem zeitweiligen Gefäß, daß ich dieselben, wie die Spinne, aus meinem eigenen inneren Wesen herauspinnere.“

Es thut mir leid, daß dir diese Verse missfallen. Dieselben wurden in einer momentanen Erregung niedergeschrieben und bedeuten nicht viel mehr, als daß ich milde und niedergeschlagen war, als ich sie niederschrieb. Sei glücklich, Liebste; genieße die unschuldigen Freuden Lothwitians und lehre später eben so schön und blühend zu mir zurück, als da mir zum ersten Male dein liebes Antlitz bei dem Musfeste unter Dewarances Regenschirm hervor entgegenstrahlte.

Die Pferde befinden sich wohl; das Haus hat während deiner Abwesenheit ein etwas sanftes Aussehen. Küsse unseren Liebster vieltausendmal von mir. Mit inniger, ewiger Liebe dein treuer Herrmann.“

Sie sählt sich von diesem Briefe getöthet, so unbestimmt die darin enthaltenen Versicherungen auch sind. Der arme Dursche, er gesteht ein, seiner Kunst unendlich überdrüssig zu sein. Wenn er sich nur Ruhe gönnten — sein lothspieliges Haus und die Dienerschaft aufgeben, Wagen und Pferde verkaufen und hierherziehen wollte, wo sie so billig leben könnten! Editha sählt sich während ihres Morgen-spazierganges ein leerstehendes Haus an und brennt vor Verlangen, es für sich und Hermann einrichten zu dürfen. Es ist eine ländliche Wohnung, auf dem Abhänge einer jener großen Hügel gelegen, welche auf die alte Abtei herabschauen, — ein geräumiges, behagliches Häuschen, von Mr. Pethrid's Vorgänger erbaut und zuletzt von einem pensionirten Seeoffizier bewohnt, dessen Stolz der Garten und der Obhgarten waren. Dieser alte Schiffskapitän ist nun seit einigen Monaten todt und sein vielgeliebter Garten ist sehr vernachlässigt worden, während das Haus eines neuen Miethers harret. Es liegt etwas abseits von der Landstraße und ungefähr acht Meilen von der nächsten Bahnstation entfernt; die Aussicht von dessen Fenstern ist aber eine der schönsten in dieser Gegend und die Luft ist reiner Athem. Im nächsten Jahre wird eine Bahn nach Lothwitian führen und dieses Adreß mitten unter den Bergen bedeutend leichter zu erreichen sein.

(Fortsetzung folgt.)



**Bürgerliche Rechtspflege.**

Podensdorffs Annalen  
**§ 111. Nr. 10,894. Karlsruhe.**

Die Ehefrau des Heinrich Dinger von Karlsruhe, gebürtig von Lauf, Genosse, geborene Wettler, hat in einer durch ihren Offizialanwalt Scholl dahier eingereichten Klage vorgetragen, sie habe sich im Jahre 1872 mit Dinger verheiratet und es seien aus dieser Ehe 4 Kinder im Alter von 3 bis 7 Jahren vorhanden. Der beklagte Ehemann habe sich aber harter Mißhandlungen und großer Verunglimpfungen der Klägerin dadurch schuldig gemacht, daß er dieselbe niedergeworfen, mit Füßen getreten, auch dieselbe verlassen und in unstüßlichem Lebenswandel seinen Verdienst verschwendet habe. Auch habe derselbe sich einiger Eigentumsvergehen schuldig gemacht und sei deshalb schuldig. Auf Grund dieser Thatfachen hat sie um Zulassung der Ehecheidung gebeten. Hiernach und nach Ansicht der Untersuchungsakten Großh. Amtsgericht Karlsruhe vom 20. Juli 1878 ergiebt

**E r s c h l u ß.**  
Zum Besuch einer gültigen Besetzung dieser Ehefreiheit wird gemäß P. O. § 1035 Tagfahrt vor den Gerichtsbeamten, Sr. Kreisgerichtsrat Jacobi, in dem neuen Justizgebäude dahier, Zimmer Nr. 37, anberaumt auf

**Dienstag, den 28. Januar 1879,  
Nachmittags 3 Uhr,**

und werden hierzu die Klägerin und der Beklagte vorgeladen, die erstere mit dem Ansuchen, daß im Falle ihres Nichterscheins die Klage auf sich beruhe. Dies wird dem schlichtigen Beklagten hierdurch mit der Auflage bekannt gemacht, bis zur Tagfahrt einen dahier wohnenden, Gewalthaber auszuwählen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, lediglich an die Gerichtsstelle angeschlagen würden.  
**Karlsruhe, den 9. Dezember 1878.**  
Gr. Kreis- und Folgericht Wittkammer I. Wielandt.

**§ 123. Nr. 42,434. Freiburg.**

des Schneidermeisters J. O. Fey hier gegen Alexander Dornheilm von Barmen.  
Wechselforderung betr.

Kläger hat gegen den untenbenannten Ortens besitzlichen Beklagten auf Grund eines vorgelegten eigenen, auf die Urtheile des Klägers ausgefertigten Wechsels vom 17. August 1877, fällig am 30. September 1877, ad 85 Mark, und eines gleichen vom 17. August 1877, fällig Ende Oktober 1877, ad 42 Mark 82 Pf., eine Wechselklage erhoben für die Beträge nebst 6% Zins und 1/2% Provision.

Zur Verhandlung über diese Klage ist Tagfahrt anberaumt auf  
**S am s t a g, 28. D e z e m b e r,  
N a c h m i t t a g s 11 U h r,**

in welcher beide Theile zu erscheinen haben, Beklagter, um sich über die Urtheile zu erklären, widrigenfalls solche für anerkannt, und hier nach dem Gesuche erkannt werden soll.  
Dem Beklagten wird dieses mit der Auflage bekannt gegeben, einen dahier wohnhaften Gewalthaber auszuwählen, widrigenfalls alle Verfügungen lediglich an der Gerichtsstelle angeschlagen werden sollen.  
**Freiburg, den 10. Dezember 1878.**  
Großh. bad. Amtsgericht.  
W a e l f.

**Offentliche Aufforderungen.**  
**§ 25. Nr. 10,193. S a d n a u.**

**J u l i a n a K a i s e r, l e d i g, i n L o d n a n b e r g**  
gegen  
unbekannte Beschützte,  
Aufforderung zur Klage betr.

Der Juliana Kaiser, ledig, in Lodnanberg wohnend, stelen auf Absehen ihrer Mutter Elisabetha Kaiser nachgerückte, auf der Erwartung Lodnanberg-Rütte, Gewann Euerbach, gelegene Liegenschaften eigenhümlich zu, bezüglich deren der Gemeinderath Lodnanberg die Gemäße verweigert.

**1. G. Nr. 68, 22,50 a Matten neben Philipp Schubnell und Theresia Kaiser;**  
**2. G. Nr. 72, 00,27 a Gärten beim Haus der Josef Kaiser Wwe., neben Friedrich Schubnell;**  
**3. G. Nr. 76, 00,90 a Gärten alda, neben Haus und Aumend.**

Ans Antrag der Klägerin werden nun alle diejenigen, welche an diese Liegenschaften dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fiktionsmäßige Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche innershalb zweier Monate dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben dem neuen Erwerber gegenüber für verloren erklärt würden.  
**Sadnau, den 15. November 1878.**  
Großh. bad. Amtsgericht.  
G e i l e r.

**§ 120. Nr. 21,908. Konstanz, I. Gegen Johann Allgäier, Gutwirth zum Boban von hier, haben wir Cant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigerstellung- und Vortzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf**

**M o n t a g d e n 30. I. M i t t, f r ü h 9 U h r.**

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Guttmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Guttmasse, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden

und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erscheidenden beitreten angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

**Konstanz, den 12. Dezember 1878.**  
Großh. bad. Amtsgericht.  
H a f f e.

**§ 134. Nr. 30,882. Vörrach. Gegen Georg Friedrich Melin-Walter, Landwirth von Weil, haben wir Cant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigerstellung- und Vortzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf**

**D i e n s t a g d e n 14. J a n u a r 1879, V o r m i t t a g s 9 U h r.**

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Guttmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Guttmasse, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden

und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erscheidenden beitreten angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben einen im Inlande wohnhaften Zu-

weisungsbefugten vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

Zu derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erscheidenden beitreten angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

**II. Auf Grund des § 1060 P. O. wird o u s g e s p r o c h e n:**  
Die Ehefrau des Gemeindefuhrers, Crescentia, geb. Ratter, sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzuhelfern.

**Konstanz, den 12. Dezember 1878.**  
Großh. bad. Amtsgericht.  
S a d e.

**§ 144. Nr. 11,569. Neustadt. Gegen Sägmüller Ludwig Likert von Bietzhilf haben wir Cant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigerstellungs- und Vortzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf**

**D o n n e r s t a g d e n 2. J a n u a r 1879, M o r g e n s 9 U h r.**

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Guttmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Guttmasse, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erscheidenden beitreten angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

**Neustadt, den 12. Dezember 1878.**  
Großh. bad. Amtsgericht.  
H a f f e.

**§ 145. Nr. 11,516. Neustadt. Gegen Fuhrmann Karl Bausch von Höffingen haben wir Cant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigerstellungs- und Vortzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf**

**M i t t w o c h d e n 8. J a n u a r 1879, M o r g e n s 8 U h r.**

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Guttmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Guttmasse, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erscheidenden beitreten angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

**Neustadt, den 12. Dezember 1878.**  
Großh. bad. Amtsgericht.  
H a f f e.

**§ 145. Nr. 11,516. Neustadt. Gegen Fuhrmann Karl Bausch von Höffingen haben wir Cant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigerstellungs- und Vortzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf**

**M i t t w o c h d e n 8. J a n u a r 1879, M o r g e n s 8 U h r.**

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Guttmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Guttmasse, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erscheidenden beitreten angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

**Neustadt, den 12. Dezember 1878.**  
Großh. bad. Amtsgericht.  
H a f f e.

**§ 184. Nr. 30,882. Vörrach. Gegen Georg Friedrich Melin-Walter, Landwirth von Weil, haben wir Cant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigerstellungs- und Vortzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf**

**D i e n s t a g d e n 14. J a n u a r 1879, V o r m i t t a g s 9 U h r.**

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Guttmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Guttmasse, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden

und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erscheidenden beitreten angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben einen im Inlande wohnhaften Zu-

weisungsbefugten vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

Zu derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erscheidenden beitreten angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

**Vörrach, den 11. Dezember 1878.**  
Großh. bad. Amtsgericht.  
L a n d.

**§ 124. Nr. 18,798. S a d n a u.**

Gegen Alois Brugger von Karlsruhe haben wir Cant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigerstellungs- und Vortzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

**M i t t w o c h d e n 15. J a n u a r I. J., V o r m i t t a g s 9 U h r.**

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Guttmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Guttmasse, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erscheidenden beitreten angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

**Sadnau, den 11. Dezember 1878.**  
Großh. bad. Amtsgericht.  
S a d n a u.

**§ 132. Nr. 19,761. D u r a c h. Gegen Bäcker und Wirth Heinrich Weisinger von Durach haben wir Cant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigerstellungs- und Vortzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf**

**S a m s t a g d e n 28. D e z e m b e r d. J., V o r m. 9 U h r.**

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Guttmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Guttmasse, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erscheidenden beitreten angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

**Durach, den 11. Dezember 1878.**  
Großh. bad. Amtsgericht.  
D u r a c h.

**§ 105. Nr. 76,808. Mannheim. Gegen Galtwirth Valentin Bodel von Baden-burg haben wir Cant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigerstellungs- und Vortzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf**

**D o n n e r s t a g d e n 9. J a n u a r 1879, V o r m. 9 U h r.**

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Guttmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Guttmasse, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erscheidenden beitreten angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

**Mannheim, den 11. Dezember 1878.**  
Großh. bad. Amtsgericht.  
M a n n h e i m.

**§ 105. Nr. 76,808. Mannheim. Gegen Galtwirth Valentin Bodel von Baden-burg haben wir Cant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigerstellungs- und Vortzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf**

**D o n n e r s t a g d e n 9. J a n u a r 1879, V o r m. 9 U h r.**

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Guttmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Guttmasse, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erscheidenden beitreten angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

**Mannheim, den 11. Dezember 1878.**  
Großh. bad. Amtsgericht.  
M a n n h e i m.

**§ 149. Nr. 61,210. Karlsruhe. Nach dem gegen Antreiber Wilhelm Klump von hier durch dieselbiges Erkenntnis vom 20. d. Mts. Cant erkannt worden ist, so wird nunmehr zum Richtigerstellungs- und Vortzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf**

**D i e n s t a g d e n 31. D e z e m b e r d. J., V o r m i t t a g s 9 U h r (Zimmer Nr. 22).**

Es werden alle diejenigen, welche Ansprüche an die Guttmasse machen, aufgefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses schriftlich oder mündlich anzumelden, etwaige Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erscheidenden beitreten angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben einen im Inlande wohnhaften Zu-

weisungsbefugten vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

Zu derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erscheidenden beitreten angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

**Karlsruhe, den 5. Dezember 1878.**  
Großh. bad. Amtsgericht.  
R o t h w e i l e r.

**§ 148. Nr. 62,048. Karlsruhe. Nach dem gegen Kaufmann Max Ettlinger von hier durch dieselbiges Erkenntnis vom 24. Oktober d. J. Cant erkannt worden ist, so wird nunmehr zum Richtigerstellungs- und Vortzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf**

**F r e i t a g d e n 3. J a n u a r 1879, V o r m i t t a g s 8 1/2 U h r (Mademistrasse Nr. 2, Zimmer Nr. 11).**

Es werden alle diejenigen, welche Ansprüche an die Guttmasse machen, aufgefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses schriftlich oder mündlich anzumelden, etwaige Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erscheidenden beitreten angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben einen im Inlande wohnhaften Zu-

weisungsbefugten vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

Zu derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erscheidenden beitreten angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben einen im Inlande wohnhaften Zu-

weisungsbefugten vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

Zu derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erscheidenden beitreten angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben einen im Inlande wohnhaften Zu-

weisungsbefugten vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

Zu derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erscheidenden beitreten angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben einen im Inlande wohnhaften Zu-

weisungsbefugten vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

Zu derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erscheidenden beitreten angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben einen im Inlande wohnhaften Zu-

weisungsbefugten vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

Zu derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erscheidenden beitreten angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben einen im Inlande wohnhaften Zu-

weisungsbefugten vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

Zu derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erscheidenden beitreten angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben einen im Inlande wohnhaften Zu-

weisungsbefugten vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

Zu derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erscheidenden beitreten angesehen werden.

weisungsbefugten vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

Zu derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erscheidenden beitreten angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

**Tauberbischofsheim, den 9. Dezbr. 1878.**  
Großh. bad. Amtsgericht.  
E l f e r.

**§ 135. Nr. 14,552. Wertheim. Gegen Strinhauer Josef Karb von Frenenberg haben wir Cant erkannt und Tagfahrt zum Richtigerstellungs- und Vortzugsverfahren auf**

**F r e i t a g d e n 3. J a n u a r I. J., M o r g e n s 9 U h r,**

anberaumt.  
Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Guttmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Guttmasse, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmelde-nde geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläub

... an die Gantmasse des Wendelin Bernauer von Moschhoffe heute nicht geltend gemacht haben, damit von solcher angeschlossen. St. Blasien, den 5. Dezember 1878. Großh. bad. Amtsgericht. Birkenmayer. 61. Nr. 23,094. Emmendingen. Prälatusbescheid. Alle diejenigen, welche ihre Ansprüche an die Gantmasse des Bärenwirts Andreas Neubold von Niederemdingen nicht angemeldet haben, werden von dieser ausgeschlossen. Emmendingen, den 5. Dezember 1878. Großh. bad. Amtsgericht. d. Rotted. 30. Nr. 15,670. Bretten. Prälatusbescheid. Die Gant gegen den Nachlaß der Christiane Reif Wittwe von Stein betr. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Bretten, den 9. Dezember 1878. Großh. bad. Amtsgericht. Dr. Kupper. 921. Nr. 53,463. Pforzheim. I. Ausschlag-Erkenntnis. In der Gant gegen Rudolf Karl August Ungerer von hier werden Alle, welche ihre Ansprüche nicht vor oder in der Tagfahrt vom 2. d. M. angemeldet, von der Masse ausgeschlossen. II. Gemäß § 1060 P.O. wird die Vermögensabsonderung zwischen dem Gantmann und seiner Ehefrau, Louise, geb. Baumann, ausgesprochen. Pforzheim, den 2. Dezember 1878. Großh. bad. Amtsgericht. Dirl. 10. Nr. 53,913. Pforzheim. Ausschlag-Erkenntnis. In der Gant gegen Kaufmann Rudolf Bürklin, Inhaber der Firma Gebr. Bürklin von hier werden Alle, welche ihre Ansprüche nicht vor oder in der Tagfahrt vom 5. d. Mts. angemeldet, von der Masse ausgeschlossen. Pforzheim, den 5. Dezember 1878. Großh. bad. Amtsgericht. Dirl. 995. Nr. 29,492. Rastatt. Prälatusbescheid. Die Gant der Leopold Gabriele Witb., Barbara, geb. Wittmann, von Michelbach betr. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Rastatt, den 4. Dezember 1878. Großh. bad. Amtsgericht. Jarenschon. 28. Nr. 56,922. Heidelberg. Prälatusbescheid. Die Gant gegen Bierbrauer Adam Rosenberger von Bammenthal betr. Werden alle diejenigen, welche in und bis zur heutigen Tagfahrt ihre Anmeldung unterlassen haben, von der Masse ausgeschlossen. Heidelberg, den 5. Dezember 1878. Großh. bad. Amtsgericht. Sehle. 18. Nr. 17,076. Landersbüschheim. Die Gant des Heinrich Hofmann von Weichenheim betr. Alle diejenigen Gläubiger, welche bis zur heutigen Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, werden von der vorhandenen Masse hiermit ausgeschlossen. Landersbüschheim, 6. Dezember 1878. Großh. bad. Amtsgericht. Elner. 31. Nr. 8456. Dreifisch. Die Gant gegen Kaufmann Josef Kaul von hier betr. Nach Ansicht des § 781 P.O.; und § 781. A.E. 208 wurde erkannt: Es sei der Ausbruch des Zahlungsunvermögens des Gantmanns auf den 6. September 1876 festzusetzen. Dreifisch, den 3. Juni 1878. Großh. bad. Amtsgericht. Rührer. 74. Nr. 21,987. Ronstanz. Gegen Kaufmann Gustav Adolf Oberle, Inhaber der Firma: 'Roz' Erbs Nachfolger dahier', wurde heute die Gant eröffnet. Es wird den Schuldneuren derselben aufgegeben, ihre Schuldverhältnisse bis auf weitere gerichtliche Verfügung bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nur an den provisorischen Pfleger, Herrn Max Stromeyer dahier, anzudeuten. Ronstanz, den 11. Dezember 1878. Großh. bad. Amtsgericht. Schüle. Vermögensabsonderungen. 78. Nr. 1797. Civ. Kam. I. Freiburg. Die Ehefrau des Josef Thelhaber, Sophie, geb. Heitz, in Freiburg hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, zu deren Verhandlung Tagfahrt auf Montag den 27. Januar l. J., Vorm. 8 1/2 Uhr, anberaumt ist. Dies wird zur Kenntnis der Gläubiger gebracht. Freiburg, den 9. Dezember 1878. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. S a b.

6109. Nr. 16,208. Ronstanz. Die Ehefrau des Wilhelm Rosbrunner in Dellingen, Juliana, geb. Fahr, hat gegen ihren Ehemann eine Vermögensabsonderungsklage erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist Tagfahrt auf Montag den 20. Januar 1879, Vormittags 8 1/2 Uhr, anberaumt; was zur Kenntnismachung der Gläubiger bekannt gemacht wird. Ronstanz, den 10. Dezember 1878. Großh. Kreis- und Hofgericht. Civilkammer I. Mann. Rothweiler. 98. Nr. 6164. Mosbach. Die Ehefrau des Gerbers Ernst Seyboth, Amalie, geb. Keller, von Unterschleißeng hat gegen ihren genannten Ehemann eine Vermögensabsonderungsklage dahier eingereicht, zu deren Verhandlung Tagfahrt auf Dienstag den 14. Januar 1879, Vormittags 9 Uhr, anberaumt wurde, wozu die Gläubiger hierdurch benachrichtigt werden. Mosbach, den 10. Dezember 1878. Großh. bad. Kreisgericht. Civilkammer I. Nicolai. Wolpert. 68. Nr. 10,577. Karlsruhe. Durch Urtheil vom Heutigen wurde die Ehefrau des Franz Haffelbach, Anna Regina, geb. Feuerstein, in Rheinhausen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulösen. Dies wird hiermit zur Kenntnis der Gläubiger gebracht. Karlsruhe, den 30. November 1878. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Civilkammer I. Wieland. Dr. Sautier. 996. Nr. 76,311. Mannheim. Bescheid. Auf Antrag der Ehefrau des Schirmfabrikanten Ferdinand Mayer Marx, geb. Reich, in Ronstanz wird mit Hinsicht auf § 1060 des P.O. erkannt: Es sei dieselbe für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulösen. Mannheim, den 2. Dezember 1878. Großh. bad. Amtsgericht. Ullrich. Entmündigungen. 920. Nr. 53,249. Pforzheim. Die Entmündigung der Margaretha Kling von Wächelbronn betr. Durch Erkenntnis vom 30. Oktober l. J., Nr. 43,186, wurde Margaretha Kling von Wächelbronn wegen bleibender Gemüthschwäche entmündigt und ist derselben Michael Kling von dort als Vormund bestellt. Pforzheim, den 30. November 1878. Großh. bad. Amtsgericht. Arnold. Feuerstein. 90. Nr. 20,313. Donaueschingen. Die Entmündigung des Johann Georg Sinn von Bachheim betr. Auf Antrag der Ehefrau des Johann Georg Sinn, sowie des Bestandes derselben, nach Anhörung der Zeiträthe und des Kreisrichters, sowie des Untersuchungsrichters, wurde erkannt und auf das von dem Großh. Bezirksamt erlassene Urtheil. In Ermüdung, daß hiernach die Gründe, welche eine Vertheidigung des Johann Georg Sinn veranlassen, in Bezug gekommen sind, wird erkannt: Die unterm 20. Juli 1876 gegen Johann Georg Sinn von Bachheim erlassene Vertheidigung sei hiermit aufgehoben, und sei derselbe wieder fähig, selbstständig die in R. Nr. 499 angeführten Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Donaueschingen, den 7. Dezember 1878. Großh. bad. Amtsgericht. Zepf. Armbruster. Erbeinweisungen. 964. 2. Nr. 20,550. Müllheim. Die Erben der Gregor Friedlein Wittwe, Magdalena, geb. Jugenschmid, von Bamloch - Erbin ihres Mannes - nämlich: Ludwig Eugen Wittwe, Barbara, geb. Jugenschmid von Bamloch; Elisabeth, geb. Weyel, Ehefrau des Landwirts Theodor Präuß von da; Bertha, geb. Weyel, Ehefrau des Landwirts Leopold Präuß von Rheinweller, haben um Einweisung in Besitz und Gewähr der Beschlagnahme des Landwirts Gregor Friedlein von Bamloch nachgehakt. Diesem Gesuch wird stattgegeben, wenn nicht innerhalb 6 Wochen Einsprache dagegen erhoben wird. Müllheim, den 2. Dezember 1878. Großh. bad. Amtsgericht. Lederkle. 869. Nr. 40,965. Freiburg. Die Wittve des verstorbenen Kaiser Hermann Hanfer dahier, Karolina, geborene Weigelt, hat um Einweisung in die Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten und soll dem Antrage stattgegeben werden, wenn binnen vier Wochen keine Einsprache dagegen erhoben wird. Freiburg, den 28. November 1878. Großh. bad. Amtsgericht. Gräff. Erbvorschriften. 3. Nr. 16,210. Karlsruhe. Daniel, Gabriel, Anna, Lazarus, Theodor, Barbara und Johanne Luise von Hagenbach und Jansenheim sind zur Verlassenschaft ihrer verstorbenen Ehefrau Jac. Bauer

Wittve von hier berufen. Da deren Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden dieselben oder ihre etwaigen Rechtsnachfolger aufgefordert, binnen 3 Monaten zur Empfangnahme ihres Erbtheils dahier zu erscheinen, andernfalls die Erbschaft ihnen zugute, denen sie zugewandt wäre, wenn sie, die Borgebenden zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätten. Bruchsal, den 3. Dezember 1878. Großh. bad. Notar. Kirchgessen. 88. Nr. 6164. Johannes Häftele, geboren zu Helmshaus am 28. November 1844, seit ca. 12 Jahren in Amerika, ist am Nachlasse seines am 16. November 1878 gestorbenen Vaters, des Landwirts Johannes Häftele von Helmshaus, miterberbt. Da dessen derzeitiger Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten zu den Theilungsverhandlungen entweder selbst zu erscheinen oder sich durch einen legalen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, andernfalls sein Erbtheilsantheil lediglichen Falls anzuwenden werden würde, welchen es zuliebe, wenn er zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte. Bruchsal, den 7. Dezember 1878. Der Großh. Notar. Eckstein. 12. Nr. 10,450. Johann Hilzinger, Schloffer, und Georg Hilzinger, Schneider, von Wülffelt, beide vor längerer Zeit nach Amerika ausgewandert, sind zur Erbschaft auf Ableben ihrer verstorbenen Schwester Christiane Hilzinger, lediglichen Falls zu bezeugen, da aber deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist, so werden dieselben zu den Erbtheilsverhandlungen mit Frist von 3 Monaten, von heute an, mit dem Bemerken vorgelassen, daß wenn sie nicht erscheinen oder ihre Erbschaft nicht geltend machen sollten, die Erbschaft lediglichen Falls den zugetheilten werden, welchen sie zustimmen würde, wenn die Borgebenden zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätten. Rastatt, den 5. Dezember 1878. Der Großh. Notar des Distrikts I.: Kaiser, Gerichtsnotar. 20.1. Pforzheim. Die unbekanntwo sich aufhaltenden etwaigen Rechtsnachfolger des Georg Göhring von Langenald, insbesondere etwaige Nachkommen von Philipp, Christian und Regina Göhring, sind zur Erbschaft des verstorbenen Georg Göhring, Rübels von Langenald, berufen. Dieselben werden mit Frist von drei Monaten aufgefordert, ihre etwaigen Erbschafts-Ansprüche um so gewisser zur Geltung zu bringen, als die Erbschaft sonst lediglichen Falls anzuwenden werden, welchen sie zustimmen, wenn die Borgebenden zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätten. Pforzheim, den 6. Dezember 1878. Der Großh. Notar. Damm. 91. Heidelberg. Adam Heinrich von Kirchheim, geboren am 28. März 1843, zur Zeit unbekannt wo abwesend, ist am Nachlasse seiner Mutter, Georg Adam Heinrich Wittwe, Juliana, geb. Windisch, von Kirchheim, erberbt und wird hiermit zu den Theilungsverhandlungen mit Frist von drei Monaten aufgefordert, sich persönlich anher vorzulassen, daß er im Falle seines Nichternehmens bei Vertheilung des Nachlasses nicht berücksichtigt würde. Heidelberg, den 6. Dezember 1878. Großh. bad. Notar. Lehl. 994. Müllheim. Der ledige Uhrenmacher Adolf Rahm von Badenweiler, bermalen an unbekanntem Orte abwesend, ist am Nachlasse seiner Eltern, Müllers Johann Georg Rahm in Badenweiler und seiner Ehefrau, Elisabeth, geborene Eckstein, als Erbe berufen. Er wird hiermit zu der Theilungsverhandlung mit dem Bemerken öffentlich vorgelassen, daß wenn er innerhalb drei Monaten vor dem unterzeichneten Theilungsbeamten nicht erscheint, die Erbschaft ihnen wird zugeteilt werden, welchen sie zustimmen, wenn die Borgebenden zur Zeit des Erbanfalls nicht am Leben gewesen wären. Müllheim, den 4. Dezember 1878. Großh. bad. Amtsgericht. Hammer. 89. Rieberg. Benedict Marx, Uhrenmacher von Schonach, welcher nach Amerika ausgewandert und dessen Aufenthaltsort dahier unbekannt ist, wird als gesetzlicher Erbe seines verstorbenen Vaters Karl Marx von Schonach zu den Erbtheilsverhandlungen mit dem Anfügen vorgelassen, daß, wenn er seine Erbschaftsprüche nicht binnen drei Monaten dahier geltend macht, die Erbschaft denjenigen zugeteilt werden wird, welchen sie zustimmen, wenn die Borgebenden zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Rieberg, den 1. Dezember 1878. Großh. bad. Notar. Gerner. Handelstregister-Einträge. 827. Nr. 16,210. Landersbüschheim. Bescheid. Zu D. Nr. 120 des Firmenregisters wurde eingetragen: Ehevertrau des Franz Spaulsch von Dittelhausen mit Elisabetha Wohlfarth

von da, d. d. Landersbüschheim, den 5. November 1878, wozu das heutige und künftige fahrende Einkommen mit den Schulden mit Ausnahme einer Summe von 100 M., welche jeder Theil in die Gütergemeinschaft einwirft, von dieser ausgeschlossen und vertheilungsfähig erklärt wurde. Landersbüschheim, 21. November 1878. Großh. bad. Amtsgericht. Elner. 965. Nr. 10,806. Pfullendorf. Unter dem Heutigen wurde in das Firmenregister eingetragen: Zu D. Nr. 43 die Firma Otto Fischer in Pfullendorf. Inhaber der Firma ist 'Otto Fischer, ledig, in Pfullendorf'. Pfullendorf, den 3. Dezember 1878. Großh. bad. Amtsgericht. Wirth. 989. Nr. 36,602. Dffenburg. Unter D. Nr. 69 des Firmenregisters 'Heinrich Müller Weinhandlung im Dffenburg' wurde heute eingetragen: 'Josef Paschütz von Dffenburg a. M. ist als Prokurist bestellt.' Dffenburg, den 5. Dezember 1878. Großh. bad. Amtsgericht. Saur. Ludwig. Zwangsversteigerungen. 130. Hardheim. Bersteigerungsankündigung n. Gläubiger-Aufforderung. Dem Franz Josef Sattelmayer von Hardheim werden am Freitag den 20. Dezember d. J., früh 8 Uhr, auf dem Rathhause zu Hardheim nachbeschriebene Objekte der Gemerkung Hardheim gemäß richterlicher Anordnung mit dem Anfügen öffentlich versteigert, daß der Zuschlag derselben erfolge, wenn der Anschlag oder mehr geboten wird. 1. Ein einbüschiges Haus mit Scheuer an der Straße gegen Weidheim, neben Andreas Schedt und Franz Karl Höllerbach . . . 740 M. 2. 8 1/2 Ruthen Wiesen im Nied, neben Ferdinand Herbst Wittve beiderseits . . . 30 M. 3. 1 Viertel 8 Ruthen Acker im Thal, neben Kilian Wärtner Erben und Julius Hüllbauer . . . 100 M. 4. 2 Brtl. 13 Ruthen Acker im Lichtberg, neben Josef Jann und Andreas Horst . . . 40 M. 5. 1 Brtl. Kain im Ermeloch, neben Franz Matthias Hüllerbach und Franz Karl Trunt Wittve . . . 12 M. 6. 1 Brtl. 33 Ruthen Acker in der Scheid, neben Michael Eisenhaier und Max Schmitt Erben . . . 300 M. 7. 2 Brtl. 40 Ruthen Acker im Rößlein, neben Urban Drobbed und Michael Schmitt Erben . . . 200 M. 8. 1 Brtl. 16 Ruth. Acker od. der 1 - 30 Ruth. Schiefmauer 245 M. 9. 1 Ruth. neben Moses Strauß und Ludwig Molitor. 260 M. 10. 3 Brtl. Acker im Lichtberg, neben Cornelius Fieger und dem Weg . . . 100 M. 11. 1 Brtl. 22 Ruthen Acker im Echerenberg am Hülzinger Weg, neben Jakob Umlauf und Gregor Weimann . . . 87 M. 12. 3 Brtl. Acker im Rößlein bei der Jagengrube, neben Albin Drobbed und Karl Müller . . . 215 M. 13. 3 Brtl. Acker auf dem Hülzinger Weg, neben Gustav Drobbed Wittve und Josef Valentin Holterbach . . . 100 M. 14. 1 Brtl. Kain am Hülzinger Weg, neben Friedrich Mühl und Josef Denbach Erben . . . 26 M. 15. 1 Brtl. 15 Ruthen Acker im Hülzinger Weg, neben Hofspital und Johann Kaiser . . . 215 M. Sieben von dem Pfandgläubigern a. Ursula Kern, b. Katharina Sattelmayer, c. Josef Richter, alle von Hardheim, oder deren etwaigen Rechtsnachfolgern mit der Aufforderung Nachricht geben, ihre Forderungen spätestens bis zur Versteigerungstagfahrt bei dem Vollstreckungsbeamten anzumelden. Dabei wird auf § 951 d. P.O. aufmerksam gemacht, wonach die auf Grund der Versteigerung erfolgende Zahlung des Steigerungpreises die Wirkung hat, daß die verfallenen Liegenschaften von der Unterpfandlast befreit werden. Die Kaufgebunden haben ihre oder ihrer Gemalthaber Aufenthaltsorte anher namhaft zu machen, ansonst alle weiteren Notifikationen mit der gleichen Wirkung, als wenn die Eröffnung an sie selbst geschehen wäre, an der Gerichtsstelle angeschlagen würden. Hardheim, den 18. Dezember 1878. Großh. bad. Notar. Rühl.

894. Pforzheim. Liegenschaftsversteigerung. In Folge richterlicher Verfügung werden an der Gantmasse des Wilhelm Kollmar, Schloffer in Dellingen, nachbeschriebene Liegenschaften Samstag den 11. Januar 1879, Nachmittags 3 Uhr im Rathhause zu Dellingen öffentlich versteigert, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder mehr geboten wird. Beschreibung der Liegenschaften. 1. 15,182  $\square$  Bauplatz an der Pforzheimer Straße, neben Wilhelm Schmittgall und Adam Bretschgi Witt., taxirt zu 10,600 — 2. Ein dreifüßiges Wohnhaus mit Kniebock, Boden, Balken, Schienen und gemauertem Keller und Holzterrasse, taxirt zu 28,000 — 3. Ein zweifüßiges Wohnhaus mit gemauertem Keller, Abtritt, anbau und Dachwohnung, taxirt zu 14,000 — Sa. 52,600 — Zweiunddreißigtausend sechshundert Mark. Pforzheim, den 7. Dezember 1878. Großh. bad. Notar. Unger. 96. Rastatt. Rastatt. Stausen. Steigerung-Aankündigung. In Folge richterlicher Verfügung werden die nachverzeichneten, zur Gantmasse des verstorbenen Landwirts Carl Stiegeler aus Untermünsterbach gehörigen Liegenschaften zum öffentlichen Verkauf an solche endgiltig ausgefallenen, wenn mindestens der beifolgende Veranschlagung angeboten wird, und zwar am Montag dem 13. Januar 1879, Nachmittags 3 Uhr im Rathhause zu Untermünsterbach: Eine einbüschige kleinere Wohnanlage mit Scheuer und Stallung unter einem gemeinsamen Dach, nebst Hausgärten und 72 a Hauswatten; das Ganze zu Untermünsterbach, Rote Wälden, im Jagd. Kattwasser gelegen, neben Jos. Koch, Bach und Altmannweg, Veranschlagung . . . 5,100 M. Hierunter erhält der Vorkäufer 5,100 M. Unterpfandgläubiger Konrad Geiger aus Untermünsterbach, dessen Aufenthalt dahier unbekannt ist, mit der Aufforderung Nachricht, einen am Orte des Gerichts wohnenden Bevollmächtigten anzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie dem Konrad Geiger selbst eröffnet wären, an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen werden würden. Stausen, am 4. Dezember 1878. Der Vollstreckungsbeamte: Großh. Notar. Kies. Strafrechtspflege. Lebzungen und Forderungen. 127. J. Nr. 2439. Dffenburg. Der dem Böhlschen Fuß-Artillerie-Batalion Nr. 14 zugetheilte Unteroffizier Josef Roth von Metzweiler, Kreis Faganna, welcher sich seit Mitte August d. J. der Kontrolle entzieht, so daß ihm die Befehlsgewalt nicht angeheißt werden kann, wird aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei diesem Kommando oder bei seinem Kruppentheile zu stellen, widrigenfalls die Unternehmung wegen Fahnenflucht gegen ihn eingeleitet wird. Dffenburg, den 14. Dezember 1878. Königl. bad. Bezirks-Kommando. Verwaltungssachen. Polizeisachen. 558. Nr. 43,002. Mannheim. Wir nehmen unter auf den 22. Jahre alten Buchhalter Carl Held von Weichenheim gleiches Aussehen vom 23. September d. J., Nr. 95,967 (Karlsruh. Zeitung vom 25. September d. J. Nr. 227) als echt beglaubigt. Mannheim, den 14. Dezember 1878. Großh. bad. Bezirksamt. Dr. Wilhelm. Verm. Bekanntmachungen. 540. 2. Ettlingen. Bauarbeiten-Vergebung. Die Arbeiten zur Erbauung einer evgl. Kirche in Ettlingen sollen in Afford gegeben werden. Dieselben sind berechnet: 1. Maurerarbeit zu . . . 19,065. 04 2. Steinmalerarbeit zu . . . 17,450. 09 3. Zimmerarbeit zu . . . 5,464. 64 4. Schreinerarbeit zu . . . 4,100. 07 5. Schlofferarbeit zu . . . 999. 70 6. Glaserarbeit zu . . . 1,043. 02 7. Blechenerarbeit zu . . . 844. 11 8. Schieferdeckerarbeit zu . . . 2,089. 26 9. Anstreicherarbeit zu . . . 1,116. 57 Pläne, Vorschlüsse und Bedingungen liegen bei der unterzeichneten Stelle und bei der evgl. Kirchenbauinspektion Karlsruhe zur Einsicht auf, und werden Angebots bis zum 27. d. M. bei genannten Stellen entgegen genommen. Ettlingen, den 12. Dezember 1878. Ev. Kirchengemeinderath